



# Satzung

## VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER GRUNDSCHULE KOBLENZ-KESSELHEIM e. V.

### Satzung des Fördervereins

#### § 1 - Name und Sitz –

Der Verein trägt den Namen Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Koblenz-Kesselheim e.V., und hat seinen Sitz in Koblenz-Kesselheim und wurde im Dezember 1990 in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 - Zweck –

Der Förderverein der Grundschule Koblenz-Kesselheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51ff der Abgabenordnung 1977 und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule.

Er will:

- Die Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.
- Die Eltern, Freunde, ehemalige Schüler und Mitarbeiter der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern.
- Die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit bekanntmachen.
- Gespräche über allgemeine pädagogische Fragen ermöglichen und entsprechende Veranstaltungen organisieren.
- Soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben erleichtern (z.B. Wanderungen, Betriebserkundungen, Landheimaufenthalte u.ä.).
- Bedürftige Schüler unterstützen.

#### § 3 - Einnahmen und Gewinne -

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 - Geschäftsjahr -**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 - Mitgliedschaft -**

a.) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern von Schülern der Schule
2. Ehemalige Schüler der Schule
3. Freunde und Gönner der Schule
4. Lehrer der Schule

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

b.) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

c.) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt,
2. mit dem Tode des Mitglieds,
3. wenn der Vorstand mit 2/3 Mehrheit den Ausschluß beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit wenigstens zwei Jahresmindestbeiträgen im Rückstand ist.

#### **§ 6 - Beiträge und Spenden -**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt monatlich mindestens € 1,00. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr jährlich im 4. Quartal bargeldlos zu entrichten, möglichst im Lastschriftverfahren.

Spenden, auch von Nichtmitgliedern, sind jederzeit willkommen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

## **§ 7 - Organe -**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 - Mitgliederversammlung -**

a.) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins; insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Erteilung der Entlastung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.  
Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.

b.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 4. Quartal des Geschäftsjahres statt.

c.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die o.a. Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.

d.) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - ordentlich und außerordentlich - haben 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Verhandlungspunkte zu erfolgen. Tagungsort und -Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

e.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. In diesem Falle ist das Stimmrecht persönlich auszuüben.

f.) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 - Der Vorstand -**

Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Davon werden gewählt:

a.) von der Mitgliederversammlung

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende,
3. drei weitere Mitglieder (Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer).

b.) Mitglieder kraft Amtes sind der Schulelternsprecher und der Schulleiter, im Verhinderungsfall ihre Vertreter. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend dem Vereinszweck und hat der jährlichen Mitgliederversammlung darüber mündlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem Vorsitzenden, wenn er verhindert ist, von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind; darunter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Beschlussvorlage abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 - Anträge -**

Anträge zu § 2 können gestellt werden

1. von den Mitgliedern des Vereins
2. von der Schulleitung
3. von den Konferenzen der Schule
4. vom Schulelternbeirat

und müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 8 a (6) zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 11 - Auflösung -

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Koblenz-Kesselheim, den 12.12.1990

Die Gründungsmitglieder

### Satzungsänderung:

In der Mitgliederversammlung am 08. November 2016 wurden die Änderungen

- § 6 (Entrichtung des Beitrags im 4. Quartal anstatt im 1. Quartal)
- § 8b (Verlegung der Mitgliederversammlung vom 1. Quartal auf das 4. Quartal)

einstimmig beschlossen.

Koblenz-Kesselheim, den 28.03.2017

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende